S a t z u n g

über die Änderung des Teilbebauungsplanes der Stadt Pfullendorf für das Gewann "Nördliches Äußeres Härle" der Gemarkung Pfullendorf.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 196o (BGBl. I S. 341) §§ 1, 112 Abs. 2 Ziff. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl.S. 151), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat am 27.1.1972 die Änderung des Teilbebauungsplanes für das Gewann "Nördliches Äußeres Härle" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem als Bestandteil dieser Satzung geltenden Ergänzungsplan vom 2. Dezember 1971.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der am 4. November 1968 vom Landratsamt Überlingen genehmigte Teilbebauungsplan für das Gewann "Nördliches Äußeres Härle" ist so abzuändern, daß auf den Flurstücken Nr. 7o5/1o4, 7o7, 71o, 712/1o1 und 717/39 statt vier- zweigeschossige Reihenhäuser, insgesamt acht 2-geschossige Einzelhäuser erstellt werden (Beschluss des Gemeinderats der Stadt Pfullendorf vom 2. Dezember 1971)

§ 3

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt die genehmigte Satzung öffentlich aus. Sie macht die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebene Veröffentlichung tritt, wird die Satzung gem. § 112 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich. Diese Satzung wird dem Teilbebauungsplan "Nördliches Äußeres Härle" gem. § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes nachrichtlich beigefügt.

Pfullendorf, den 27.1.1972

Der Gemeinderat:

STADT 2 PFULLENDORF

Auszug

aus der Niederschrift über die ordnungsmässig einberufene, öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 2. Dezember 1971

7. Die Bauherrn Hilmer, Krane und Walk, Pfullendorf, haben beantragt, den Bebauungsplan im Gewann Nördliches Äußeres Härle im vereinfachten Verfahren abzuändern und zwar sollen auf den, den Antragstellern gehörenden Flurstücken Nr. 7o5/1o4, 7o7, 71o, 712/1o1 und 717/39 statt vier zweigeschossigen, vierspännigen Reihenhäusern, insgesamt acht einzelstehende, doppelgeschossige Zweifamilienhäuser gebaut werden; ein Bebauungsvorschlag, der von den anliegenden Nachbarn und vom Gemeinderat genehmigt wurde.

Wegen der Einzelheiten wird auf den, dem Stadtbauamt vorliegenden Plan verwiesen.

Die dazugehörende Bodenverkehrsgenehmigung wird erteilt.

Vorstehender Auszug, der mit der Niederschrift übereinstimmt, wird hiermit beglaubigt.

Pfullendorf, den 25. Januar 1972
Bürgermeisteramt:

STADT 2 PFULLENDORF